

§ 145 erfaßt nur die erfolglose Aufforderung. Wird dieser Aufforderung nachgegeben, sind bei entsprechendem Handeln des Jugendlichen die Bestimmungen über die Anstiftung anzuwenden (vgl. § 22 Abs. 2), bei strafunmündigen Kindern liegt eine vom Erwachsenen in mittelbarer Täterschaft begangene Straftat vor.

6. Die Handlung kann bei beiden Begehungsformen nur vorsätzlich begangen werden.

Vorbemerkung zu §§ 146, 147

Der Schutz Jugendlicher vor Schund- und Schmutzerzeugnissen und die Gefährdung der Gesundheit von Kindern oder Jugendlichen durch Verabreichung von oder Verleitung zum Genuß alkoholischer Getränke war früher in der VO zum Schutze der Jugend vom 15. 9. 1955 (GBl. I S. 641) geregelt (vgl. §§ 10 und 11 Buchst. c und d). Auf Grund der Gesellschaftswidrigkeit dieser Straftaten wurden die Tatbestände in das StGB übernommen. Die §§ 146 und 147 erfassen zur Abgrenzung von den Ordnungswidrigkeiten schwerwiegende Gefährdungshandlungen.

Sie schützen die moralisch-sittliche Integrität, die Gesundheit und die allseitige Persönlichkeitsentwicklung der Kinder und Jugendlichen.

Die Jugendkriminalität hat in der politisch-ideologischen und moralischen Zersetzung durch Schund- und Schmutzerzeugnisse und im Alkoholmißbrauch eine ihrer hartnäckigen Wurzeln. Nach wie vor wird in Westdeutschland und Westberlin eine Flut von Schund- und Schmutzerzeugnissen hergestellt, werden Grausamkeiten, Rassenhetze, Banditentum und niedrige sexuelle Instinkte verherrlicht. Auch nach den Sicherungsmaßnahmen vom 13. 8. 1961 wird intensiv versucht, derartige Schund- und Schmutzliteratur zum Zwecke der ideologischen Diversion und Verbreitung dekadenter Lebensweisen in die DDR einzuführen. Ihre gefährdende Wirkung auf Kinder und Jugendliche besteht darin, daß sie auf eine Zersetzung ihres Bewußtseins gerichtet ist bzw. dazu führen kann. Dadurch wird die Entwicklung der Kinder und Jugendlichen zu sozialistischen Persönlichkeiten gefährdet. Deshalb ist es erforderlich, schwerwiegende Verstöße mit den Mitteln des Strafrechts zu bekämpfen.

Der Alkoholmißbrauch hat ähnliche demoralisierende Wirkungen und ggf. sogar physische Schädigungen zur Folge, er baut das moralisch-sittliche Persönlichkeitsgefüge ab bzw. beeinträchtigt es.

§ 146

Verbreitung von Schund- und Schmutzerzeugnissen

(1) Wer Kinder oder Jugendliche dadurch gefährdet, daß er Schund- und Schmutzerzeugnisse herstellt, einführt oder verbreitet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung oder mit Geldstrafe bestraft.